

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/8249 –**

### **Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das erste Halbjahr 2023 – Schwerpunktfragen zu Widerrufsverfahren**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Etwa 850 000 Asyl-Widerrufsverfahren sind in den letzten Jahren vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eingeleitet worden: Gab es im Jahr 2016 noch vergleichsweise wenige solcher Verfahren (3 170), waren es im Jahr 2017 bereits über 77 000 (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/1217). In den Jahren 2018 und 2019 kam es zu jeweils etwa 200 000 Überprüfungen, fast 188 000 waren es im Jahr 2020 (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/31389). Seitdem sinkt die Zahl der Widerrufsprüfungen, von gut 117 000 im Jahr 2021 (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/940) auf etwa 51 500 im Jahr 2022 (vgl. hierzu und, soweit nicht anders angegeben auch im Folgenden: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/5850). Die Widerrufsquote lag im Jahr 2022 bei 8,1 Prozent (2021: 3,9 Prozent), nur bei 2 Prozent der Überprüfungen erfolgte eine Rücknahme des gewährten Schutzstatus, d. h. dass das BAMF in diesen Fällen der Auffassung war, dass ein Schutzstatus zu Unrecht erteilt wurde, etwa aufgrund falscher Angaben. In den übrigen Fällen erfolgten Widerrufe, die vor allem mit einer geänderten Lage im Herkunftsland begründet wurden, d. h., dass der Schutzstatus trotz des Widerrufs ursprünglich zu Recht erteilt worden war.

Infolge einer Rechtsänderung von Ende 2018 (vgl. Bundestagsdrucksache 19/4456) kam es im Rahmen von Widerrufsprüfungen zu mehr als 100 000 mündlichen Befragungen anerkannt Schutzberechtigter, deren Schutzstatus zu 99 Prozent bestätigt wurde. Bei den zuvor im rein schriftlichen Verfahren anerkannten (meist syrischen) Flüchtlingen lag diese Quote im Jahr 2020 sogar bei 99,4 Prozent (vgl. Antwort zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 19/31389). Die Annahme, bei den sogenannten „Fragebogenverfahren“ der Jahre 2015 und 2016 könnte es viele Täuschungen oder Fehlentscheidungen des BAMF gegeben haben (vgl. die Begründung auf Bundestagsdrucksache 19/4456), findet vor diesem Hintergrund nach Ansicht der Fragestellenden keine Bestätigung.

Die Zahl der im BAMF mit Widerrufsprüfungen befassten Beschäftigten ist infolge der Ausweitung der Widerrufsprüfungen zeitweilig stark angestiegen,

von 268 Mitte 2018 (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/3839) auf 797 Ende 2019 (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/16329). Anfang 2022 waren 202 und zu Beginn des Jahres 2023 noch 112 Beschäftigte im BAMF mit Widerrufsverfahren befasst. Die im europäischen Vergleich isolierte deutsche Praxis, Widerrufsprüfungen ohne konkreten Anlass drei Jahre nach der Anerkennung vorzunehmen, wurde zum Jahreswechsel 2022/2023 durch eine Gesetzesänderung beendet (vgl. Bundestagsdrucksache 20/4327) – die Fraktion DIE LINKE. hatte dies bereits im Jahr 2008 gefordert (vgl. Bundestagsdrucksache 16/8838). Dies wird nach Einschätzung der Fragestellenden zu einer weiter rückgehenden Zahl von Widerrufsverfahren bei gleichzeitiger Erhöhung der Widerrufsquote führen, weil nur solche Anerkennungen überprüft werden, bei denen ein konkreter Anlass hierfür vorliegt (etwa eine geänderte Lageeinschätzung zum Herkunftsland).

Überdurchschnittlich viele Widerrufe eines Schutzstatus gab es zuletzt bei irakischen Flüchtlingen, auch bei jesidischen Flüchtlingen aus dem Irak, die häufig Überlebende des Genozids durch den „Islamischen Staat“ (IS) im Jahr 2014 sind. Insgesamt wurde von 2015 bis 2022 der Schutzstatus von 1 475 jesidischen Flüchtlingen aus dem Irak widerrufen (Antwort zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 20/5850). Diese Praxis steht nach Auffassung der Fragestellenden im Widerspruch zu einem einstimmig gefassten Beschluss des Deutschen Bundestages (vgl. Plenarprotokoll 20/79, S. 9428 ff. und Antrag auf Bundestagsdrucksache 20/5228), mit dem die Bundesregierung angesichts einer „hoch volatilen Sicherheitslage“ für jesidische Flüchtlinge aufgefordert worden war (Punkt 19), „Êzîdinnen und Êzîden weiterhin unter Berücksichtigung ihrer nach wie vor andauernden Verfolgung und Diskriminierung im Rahmen des Asylverfahrens Schutz zu gewähren (...)“. Das BAMF geht seit Anfang 2018 davon aus, dass eine Verfolgung durch den IS in der Region „Kurdistan-Irak“ ausgeschlossen werden könne, deshalb komme ein Widerruf des Schutzstatus in Betracht. Allerdings lägen „für jesidische Religionszugehörige aus dem Irak ... unabhängig von der Herkunftsregion und damit unabhängig vom Vorliegen einer Sachlagenänderung“ die Voraussetzungen des § 73 Absatz 3 AsylG „grundsätzlich“ vor, d. h., dass in diesen Fällen kein Widerruf erfolgen soll, denn: „Dieser Personengruppe ist es – ungeachtet veränderter Verhältnisse – nicht zumutbar, in den früheren Verfolgerstaat zurückzukehren. Die Unzumutbarkeit der Rückkehr ist mit dem vom sog. Islamischen Staat (IS) verübten Völkermord an den Jesiden begründet“ (ebd., Antwort zu Frage 8a). Wie es dennoch zu so vielen Widerrufen bei jesidischen Flüchtlingen aus dem Irak kommen konnte, bleibt für die Fragestellenden unklar. Auf Nachfrage räumte das Bundesministerium des Innern und für Heimat lediglich ein, dass es sich bei einem in Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 20/5850 thematisierten Einzelfall um eine „fehlerhafte Entscheidung“ des BAMF gehandelt haben müsse (vgl. Nachbeantwortung vom 20. März 2023 an die Abgeordnete Clara Bünger durch den Parlamentarischen Staatssekretär Mahmut Özdemir).

1. Wie viele Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren wurden im ersten Halbjahr 2023 bzw. im bisherigen Jahr 2023 eingeleitet (bitte jeweils Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele Entscheidungen in Widerrufsverfahren mit welchem Ergebnis gab es in diesen Zeiträumen (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung, den 15 wichtigsten Herkunftsländern und jeweils – auch bei den Folgefragen – nach Widerruf bzw. Rücknahme differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Eingeleitete Widerrufs- bzw. Rücknahmeprüfverfahren nach Schutzstatus	Widerrufsprüfverfahren 01.01. – 30.06.2023
Asylberechtigung/Flüchtlingsschutz	4.071
Subsidiärer Schutz	1.957
Abschiebungsverbot 60 V	1.501
Abschiebungsverbot 60 VII	299
Anerkennung als Flüchtling in sonstigem Drittstaat (nicht EU)	1
unbekannt	28
<b>Gesamt</b>	<b>7.857</b>

01.01. – 30.06.2023	Eingeleitete Wi- derrufs- bzw. Rücknahmeprüf- verfahren	Entschei- dungen ins- gesamt	Widerruf/Rücknah- me Art. 16a GG		Widerruf/Rücknah- me Flüchtlingseigen- schaft		Widerruf/Rücknah- me subsidiärer Schutz		Widerruf/Rücknah- me Abschiebungs- verbot		Kein Wi- derruf/ Keine Rücknah- me
			Widerruf	davon Rück- nahmen	Widerruf	davon Rücknah- men	Wider- ruf	davon Rück- nahmen	Widerruf	davon Rücknah- men	
Herkunftslän- der gesamt	7.857	9.905	51	5	517	95	300	61	139	21	8.898
darunter											
Syrien	2.705	4.326	3	-	198	18	129	12	14	-	3.982
Afghanistan	1.407	1.135	-	-	25	1	12	2	20	1	1.078
Irak	1.404	1.115	3	-	89	5	71	5	10	-	942
Iran	345	563	4	-	27	1	2	-	-	-	530
Eritrea	279	426	3	1	28	4	14	1	1	-	380
Türkei	220	450	6	-	23	11	5	4	4	1	412
Pakistan	180	286	-	-	1	-	-	-	3	1	282
Somalia	176	266	-	-	17	3	10	1	11	1	228
Russische Föd.	138	115	-	-	13	1	7	6	7	-	88
Ungeklärt	136	376	-	-	20	13	11	3	-	-	345
Nigeria	95	83	-	-	3	1	1	-	8	3	71
Staatenlos	68	102	1	-	7	4	4	1	-	-	90
Äthiopien	62	41	-	-	-	-	2	2	3	1	36
Aserbaid- schan	59	47	1	-	1	-	-	-	4	2	41
Sudan	38	49	-	-	1	-	1	1	-	-	47

Eingeleitete Widerrufs- bzw. Rücknahmeprüfverfahren nach Schutzstatus	Widerrufsprüfverfahren 01.01. – 31.08.2023
Asylberechtigung / Flüchtlingsschutz	5.545
Subsidiärer Schutz	2.683
Abschiebungsverbot 60 V	2.080
Abschiebungsverbot 60 VII	436
Internationaler Schutz im EU – Mitgliedstaat	1
Anerkennung als Flüchtling in sonstigem Drittstaat (nicht EU)	1
unbekannt	35
<b>Gesamt</b>	<b>10.781</b>

01.01. – 31.08.2023	Eingeleitete Widerrufs- bzw. Rück- nahmeprüf- verfahren	Entschei- dungen ins- gesamt	Widerruf/ Rücknah- me Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknah- me Flüchtlingsei- genschaft		Widerruf/ Rücknah- me subsidiärer Schutz		Widerruf/ Rücknah- me Abschiebungs- verbot		Kein Wi- derruf/ Keine Rücknah- me
			Widerruf	davon Rücknah- men	Widerruf	davon Rücknah- men	Widerruf	davon Rücknah- men	Widerruf	davon Rücknah- men	
Herkunftsländer gesamt	10.781	13.409	59	6	714	130	409	70	185	27	12.042
darunter											
Syrien	3.760	5.730	4	-	275	26	173	13	14	-	5.264
Irak	1.938	1.547	6	1	110	6	101	5	16	-	1.314
Afghanistan	1.918	1.608	-	-	34	1	16	2	28	1	1.530
Iran	452	743	5	-	40	1	4	-	-	-	694
Eritrea	360	556	3	1	35	4	18	1	2	1	498
Türkei	301	603	7	-	31	10	9	7	4	1	552
Somalia	246	376	-	-	19	3	15	1	18	1	324
Pakistan	223	372	-	-	3	1	-	-	4	1	365
Ungeklärt	220	502	1	-	32	17	16	3	-	-	453
Russische Föd.	186	169	-	-	23	1	9	6	9	2	128
Nigeria	124	115	-	-	6	2	1	-	11	3	97
Staatenlos	98	137	1	-	7	4	4	1	1	-	124
Äthiopien	75	51	-	-	-	-	2	2	5	1	44
Aserbaidshan	75	66	1	-	1	-	-	-	4	2	60
Sudan	52	63	-	-	1	-	2	1	-	-	60

2. Welche Gerichtsentscheidungen in Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren gab es im bisherigen Jahr 2023 (bitte nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und Schutzstatus differenziert darstellen)?

In der Gerichtsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wird nicht nach Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren unterschieden. Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Zeitraum: 01.01. – 30.06.2023	Gerichtsentscheidungen insgesamt	Widerruf/- Rücknahme- Art. 16a GG	Widerruf/- Rücknahme Flüchtlingseigenschaft	Widerruf/ Rücknahme subsidiärer Schutz	Kein Wider- ruf/ keine Rücknahme	Formelle Verfahrenserledigungen
Herkunftsländer gesamt	890	8	178	165	111	428
darunter						
Irak	206	3	61	39	17	86
Syrien	137	1	34	25	12	65
Afghanistan	108	-	4	8	31	65
Ungeklärt	52	-	16	8	8	20
Armenien	46	-	8	5	-	33
Türkei	32	2	14	-	3	13
Russische Föd.	31	-	5	8	8	10
Nigeria	31	-	-	9	4	18
Indien	21	-	-	3	4	14
Somalia	20	-	1	6	3	10
Libanon	18	-	9	4	1	4
Iran	17	2	2	-	2	11

Serbien	15	-	2	6	1	6
Eritrea	14	-	4	1	1	8
Äthiopien	14	-	2	5	1	6

3. Wie viele Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren wurden anlassbezogen bzw. aufgrund konkreter sicherheitsrelevanter Hinweise anderer Behörden im ersten Halbjahr 2023 bzw. im bisherigen Jahr 2023 eingeleitet, und in wie vielen dieser Fälle kam es zu einer Rücknahme bzw. zu einem Widerruf (bitte nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren und wie in der Antwort zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 20/5850 darstellen)?

Seit 2023 besteht hinsichtlich der Durchführung von Widerrufs- und Rücknahmeverfahren eine neue Rechtslage. Die Angaben zu anlassbezogenen Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Zeitraum: 01.01. – 30.06.2023	Eingeleitete Widerrufs- bzw. Rück- nahmeprüf- verfahren	Entschei- dungen ins- gesamt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlingeigen- schaft		Widerruf/ Rücknah- me subsidiärer Schutz		Widerruf/ Rücknah- me Abschiebungs- verbot		Kein Widerruf/ keine Rück- nahme
				davon Rücknah- men		davon Rücknah- men		davon Rücknah- men		davon Rücknah- men	
Herkunftsländer gesamt	7.857	6.783	47	3	386	77	298	61	137	21	5.915
darunter											
Syrien	2.705	3.049	3	-	140	16	129	12	13	-	2.764
Afghanistan	1.407	847	-	-	17	-	12	2	20	1	798
Irak	1.404	805	2	-	75	5	69	5	10	-	649
Iran	345	281	4	-	21	1	2	-	-	-	254
Eritrea	279	325	2	-	19	2	14	1	1	-	289
Türkei	220	187	6	-	18	8	5	4	4	1	154
Pakistan	180	204	-	-	-	-	-	-	3	1	201
Somalia	176	181	-	-	10	1	10	1	11	1	150
Russische Föd.	138	78	-	-	11	1	7	6	7	-	53
Ungeklärt	136	211	-	-	15	10	11	3	-	-	185
Nigeria	95	65	-	-	2	1	1	-	8	3	54
Staatenlos	68	49	1	-	4	1	4	1	-	-	40
Äthiopien	62	34	-	-	-	-	2	2	3	1	29
Aserbaidshan	59	39	1	-	1	-	-	-	4	2	33
Sudan	38	32	-	-	-	-	1	1	-	-	31

Zeitraum: 01.01. – 31.08.2023	Eingeleitete Widerrufs- bzw. Rück- nahmeprüf- verfahren	Entschei- dungen ins- gesamt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlingseigen- schaft		Widerruf/ Rücknah- me subsidiärer Schutz		Widerruf/ Rücknah- me Abschiebungs- verbot		Kein Widerruf/ keine Rück- nahme
				davon Rücknah- men		davon Rücknah- men		davon Rücknah- men		davon Rücknah- men	
Herkunftsländer- gesamt	10.781	9.182	54	4	556	107	406	70	182	26	7.984
darunter											
Syrien	3.760	4.024	4	-	205	21	173	13	13	-	3.629
Irak	1.938	1.114	5	1	94	5	99	5	16	-	900
Afghanistan	1.918	1.228	-	-	24	-	16	2	28	1	1.160
Iran	452	369	5	-	33	1	4	-	-	-	327
Eritrea	360	408	2	-	25	2	18	1	2	1	361
Türkei	301	243	7	-	26	8	9	7	4	1	197
Somalia	246	244	-	-	12	1	14	1	18	1	200
Pakistan	223	275	-	-	2	1	-	-	4	1	269
Ungeklärt	220	286	-	-	22	13	16	3	-	-	248
Russische Föd.	186	123	-	-	21	1	9	6	9	2	84
Nigeria	124	88	-	-	3	1	1	-	11	3	73
Staatenlos	98	68	1	-	4	1	4	1	1	-	58
Äthiopien	75	41	-	-	-	-	2	2	5	1	34
Aserbaidshan	75	55	1	-	1	-	-	-	4	2	49
Sudan	52	43	-	-	-	-	2	1	-	-	41

4. Wie viele Ladungen zu persönlichen Gesprächen im Rahmen von Wider-  
rufs- bzw. Rücknahmeprüfungen gab es im bisherigen Jahr 2023?

Im Zeitraum von Januar bis zum August 2023 wurden 642 Ladungen zur Be-  
fragung im Rahmen von Widerruf- und Rücknahmeverfahren versandt.

- a) Wie viele dieser Ladungen betrafen sogenannte Fragebogenverfahren?

Die Prüfung der sogenannten Fragebogenverfahren wurde Ende 2022 abge-  
schlossen.

- b) Wie viele solcher Befragungen fanden bislang im Jahr 2023 statt?

Im Zeitraum von Januar bis zum August 2023 wurden 378 Personen befragt.

- c) Welche Ergebnisse hatten die Prüfverfahren nach solchen Befragungen  
(bitte nach dem Schutzstatus, nach Widerruf bzw. Rücknahme bzw.  
kein Widerruf bzw. keine Rücknahme, nach Fragebogenverfahren –  
bitte hier nach den 5 wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren – und  
nach den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten differenziert angeben)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Zeitraum: 01.01. – 31.08.2023	Entscheidun- gen insgesamt	Widerruf/ Rücknah- me Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlingseigenschaft		Widerruf/ Rücknahme subsidiärer Schutz		Widerruf/ Rücknahme Abschiebungsverbot		Kein Widerruf/ Keine Rück- nahme
		Widerruf	davon Rücknah- men	Widerruf	davon Rücknah- men	Widerruf	davon Rücknah- men	Widerruf	davon Rücknah- men	
Herkunftsländer gesamt	493	-	-	45	20	8	5	3	1	437
darunter										
Syrien	298	-	-	15	1	-	-	2	-	281
Irak	60	-	-	5	2	4	1	-	-	51
Ungeklärt	32	-	-	10	9	-	-	-	-	22
Afghanistan	22	-	-	-	-	-	-	1	1	21
Eritrea	18	-	-	2	1	-	-	-	-	16
Iran	14	-	-	1	-	-	-	-	-	13
Somalia	10	-	-	1	-	-	-	-	-	9
Türkei	9	-	-	4	4	-	-	-	-	5
Russische Föd.	4	-	-	1	-	-	-	-	-	3
Armenien	4	-	-	3	2	1	1	-	-	-
Nigeria	2	-	-	-	-	-	-	-	-	2
Sierra Leone	2	-	-	-	-	-	-	-	-	2
Sudan	2	-	-	-	-	-	-	-	-	2
Jordanien	2	-	-	2	-	-	-	-	-	-
Libanon	2	-	-	1	1	1	1	-	-	-

- d) In wie vielen Fällen angeordneter Befragungen wurden im bisherigen Jahr 2023 Zwangsgelder festgesetzt oder andere Zwangsmaßnahmen oder Sanktionen ergriffen, und inwieweit fanden diese Befragungen daraufhin statt oder waren gegebenenfalls Gegenstand eines gerichtlichen Streitverfahrens (und welche Rechtsprechung liegt hierzu gegebenenfalls vor)?

Im ersten Halbjahr 2023 wurden in vier Fällen angeordneter Befragungen Zwangsgelder festgesetzt. Andere Zwangsmaßnahmen oder Sanktionen wurden nicht ergriffen. Befragungen fanden daraufhin nicht statt. Rechtsmittel wurden nicht eingelegt.

5. Für welche Herkunftsländer wurde im BAMF seit der Antwort zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 20/5850 festgestellt, dass sich die dortige Lage nachhaltig und dauerhaft verbessert hat und deshalb in entsprechenden Fällen eine individuelle Widerrufsprüfung vorzunehmen ist (bitte nach Ländern und Datum auflisten), und wie lautet die jeweilige inhaltliche Begründung für diese Bewertung?

Es wurden keine weiteren Herkunftsländer im Sinne der Fragestellung festgestellt.

6. Wie viel Personal ist aktuell im BAMF an welcher Stelle mit der Aufgabe von Widerrufs- und Rücknahmeprüfungen, der Asylprüfung, von Dublin-Verfahren, der Qualitätssicherung und Prozessvertretung befasst, und wie sind die diesbezüglichen Planungen für die Zukunft (bitte so differenziert wie möglich darstellen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

<b>Personal-Einsatz ausgewählter Bereiche in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)</b>				
	eD/mD	gD	hD	Summe
Asyl (ohne Widerruf)*	1.155,4	1.111,1	54,3	2.320,8
Widerrufsprüfung*	53,6	50,3	2,5	106,3
Prozess gesamt	153,4	189,2	31,1	373,6
dezentral*	143,4	180,9	13,7	337,9
zentral**	10,0	8,3	17,4	35,7
Qualitätssicherung (QS) gesamt	38,5	91,5	13,5	143,5
dezentral*	30,4	62,2	6,1	98,8
Zentral**	8,1	29,3	7,4	44,8
Dublin gesamt	156,4	179,0	10,4	345,8
dezentral*	63,3	103,1	0,5	166,9
Dublinreferate**	93,1	76,0	9,9	179,0

\* gemäß Personal-Ist Abfrage KW35 (28.08. – 01.09.2023)

\*\* gemäß ZSD Stand 01.09.2023

<b>Personal-Einsatz durch Leiharbeitnehmende in VZÄ*</b>	
	Summe
Asyl (ohne Widerruf)**	197,9
Widerrufsprüfung**	0,0
Prozess**	7,1
QS**	0,0
Dublin**	13,0

\* Die Leiharbeitnehmenden sind in der darüberliegenden Tabelle „Personal-Einsatz ausgewählte Bereiche“ nicht inbegriffen, da es sich bei diesen nicht um originäre Mitarbeitende des BAMF handelt.

\*\* gemäß Personal-Ist Abfrage KW35 (28.08. – 01.09.2023)

<b>Vakante Stellen in VZÄ (Stand: 01.09.2023)</b>			
	mD	gD	hD
Prozess zentral	0,0	0,0	4,5
QS zentral	0,0	5,8	1,1
Dublinverfahren	52,6	46,5	5,6

<b>Soll in VZÄ (Stand: 01.07.2023)</b>			
	mD	gD	hD
Prozess zentral	10,0	7,0	21,9
QS zentral	8,0	35,0	8,5
Dublin	209,0	225,5	16,0

Für den Bereich Asyl und Widerrufs- und Rücknahmeverfahren sind beim BAMF aktuell 107 Vollzeitäquivalente (VZÄ) im mD (davon 100 VZÄ unbefristet) und 316 VZÄ im gD (davon 153 VZÄ unbefristet) in Ausschreibung. Für die Prozessführung sind aktuell 13 VZÄ im gD (davon elf VZÄ unbefristet) in Ausschreibung. Eine VZÄ im mD ist für den Bereich der QS aktuell in Ausschreibung. Im Dublin-Bereich sind aktuell sechs VZÄ im mD (davon vier VZÄ unbefristet) und 29 VZÄ im gD (davon zehn VZÄ unbefristet) in Ausschreibung. Darüber hinaus hängt die zukünftige Personalplanung für den operativen Bereich maßgeblich von den künftigen Aufgabenschwerpunkten ab.



7. Wie viele Widerrufe eines Schutzstatus gegenüber jesidischen Flüchtlingen aus dem Irak bzw. aus Syrien (bitte, auch im Folgenden, differenzieren) gab es im bisherigen Jahr 2023 (bitte nach Herkunftsland, Geschlecht und Status differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Irak, jesidische Religionszugehörigkeit (01.01. - 31.08.2023)	Angelegte Widerrufsprüfverfahren	Entscheidungen über Widerrufe und Rücknahmen					
		Gesamt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG	Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft	Widerruf/ Rücknahme subsidiärer Schutz	Widerruf/ Rücknahme Abschiebungs- verbot	kein Widerruf/ keine Rück- nahme
Gesamt	747	693	-	34	2	4	653
Männlich	450	432	-	32	2	3	395
Weiblich	297	261	-	2	-	1	258

Syrien, jesidische Religionszugehörigkeit (01.01. – 31.08.2023)	Angelegte Widerrufsprüfverfahren	Entscheidungen über Widerrufe und Rücknahmen					
		Gesamt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG	Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft	Widerruf/ Rücknahme subsidiärer Schutz	Widerruf/ Rücknahme Abschiebungs- verbot	kein Widerruf/ keine Rück- nahme
Gesamt	98	74	-	3	1	3	67
Männlich	53	50	-	3	1	1	45
Weiblich	45	24	-	-	-	2	22

- a) Gegen wie viele dieser Widerrufsbescheide gegenüber jesidischen Flüchtlingen aus dem Irak bzw. aus Syrien wurde Klage erhoben, wie viele Gerichtsentscheidungen liegen hierzu vor, und was kann über den Ausgang dieser Gerichtsverfahren gesagt werden (bitte nach Herkunftsland und Status differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Zeitraum: 01.01. – 30.06.2023	Klage eingelegt	Gerichtsentscheidungen über Widerrufe und Rücknahmen					
		Gesamt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG	Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft	Widerruf/ Rücknahme subsidiärer Schutz	kein Wider- ruf/ keine Rücknahme	formelle Verfahrens- erledigun- gen
Syrien, jesidische Re- ligionszuge- hörigkeit	2	13	1	9	1	1	1
Irak, jesidische Re- ligionszuge- hörigkeit	23	93	-	35	1	9	48

- b) Wie erklärt die Bundesregierung die fast 1 500 Widerrufe eines Schutzstatus von jesidischen Flüchtlingen aus dem Irak in den Jahren von 2015 bis 2022, vor allem seit 2018 (vgl. Antwort zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 20/5850), vor dem Hintergrund, dass sie in ihrer Antwort zu Frage 8a (ebd.) ausgeführt hat, dass jesidische Religionszugehörige aus dem Irak von Widerrufen gerade nicht betroffen sein sollen, weil ihnen vor dem Hintergrund des Völkermords an den Jesiden eine Rückkehr nicht zumutbar sei, ungeachtet etwaig veränderter Verhältnisse dort (dies entspricht der Schutzklausel nach Artikel 1 C Nummer 5 Satz 2 der Genfer Flüchtlingskonvention, bitte begründen)?

Für Jesiden aus Irak wird bei Vorliegen von Widerrufs-/Rücknahmegründen die in § 73 Absatz 3 des Asylgesetzes (AsylG) geregelte Unzumutbarkeit der Rückkehr grundsätzlich angenommen. Diese grundsätzliche Annahme kann allerdings durch das individuelle Verhalten des betroffenen Ausländers widerlegt werden. Diese individuellen Umstände werden im Rahmen der Prüfung des Widerrufs bzw. der Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsaktes durch das BAMF im Wege einer Einzelfallentscheidung einbezogen. Eine Aufhebung des Schutzstatus kommt allerdings unter Anderem trotz des Vorliegens der Voraussetzungen des § 73 Absatz 3 AsylG in Betracht, z. B. wenn der Ausländer nachweislich unbekannt verzogen ist, bei Reisen in das Herkunftsland (welche nicht auf einer sittlichen Verpflichtung beruhen), bei dauerhafter Rückkehr ins Herkunftsland, bei der Begehung von schweren Straftaten oder wenn das BAMF Kenntnis davon erlangt, dass eine weitere/andere Staatsangehörigkeit als die irakische Staatsangehörigkeit besteht. Auch Abschiebungsverbote sind von der Regelung des § 73 Absatz 3 AsylG nicht umfasst.

- c) Was sind nach Einschätzung fachkundiger Bediensteter des BAMF typische Fallkonstellationen, in denen ein Widerruf bei jesidischen Flüchtlingen aus dem Irak erfolgt, obwohl bei diesen grundsätzlich davon ausgegangen werden soll, dass die Voraussetzungen des § 73 Absatz 3 des Asylgesetzes vorliegen (vgl. Antwort zu Frage 8a auf Bundestagsdrucksache 20/5850) – welche Ausnahmen von diesem Grundsatz gibt es (bitte auflisten), und können diese Ausnahmen die Vielzahl von fast 1 500 Widerrufen erklären (bitte ausführen)?

Die Entscheidungsgründe im Aufhebungsverfahren werden statistisch nicht erfasst. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7b verwiesen.

- d) Wurde die Aussage der Bundesregierung, dass für jesidische Religionszugehörige aus dem Irak unabhängig von der Herkunftsregion und damit unabhängig vom Vorliegen einer Sachlagenänderung die Voraussetzungen für die Anwendung des § 73 Absatz 3 des Asylgesetzes grundsätzlich erfüllt sind (vgl. Antwort zu Frage 8a auf Bundestagsdrucksache 20/5850), innerhalb des BAMF durch entsprechende Weisungen, Herkunftsländerleitsätze, Textbausteine usw. verbindlich umgesetzt, wenn ja, wann, und wie (bitte mit Datum ausführen), und wenn nein, warum nicht?

Das BAMF hatte Mitte 2021 zunächst eine Rückstellung von allen anhängigen Prüfverfahren, bei denen im Anerkennungsverfahren ein Schutzanspruch aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts in der Region Kurdistan und aufgrund einer drohenden Verfolgung durch den Islamischen Staat festgestellt wurde, aufgehoben. Zugleich stellte das BAMF fest, dass der Sondersituation von Angehörigen des jesidischen Glaubens dahingehend Rechnung zu tragen ist, dass die Voraussetzungen zur Anwendung des § 73 Absatz 1 Satz 3 AsylG/Fassung bis zum 31. Dezember 2022 (Unzumutbarkeit der Rückkehr) in der Regel als erfüllt anzusehen sind.

Zuletzt wurde im August 2023 zudem konkretisiert, dass die Unzumutbarkeit der Rückkehr nach § 73 Absatz 3 AsylG ebenfalls zu berücksichtigen ist, wenn beabsichtigt ist, abgeleiteten Schutz (§ 26 AsylG) gemäß § 73a AsylG zu widerrufen. Die Umsetzung erfolgte mithilfe der im BAMF vorhandenen Weisungsinstrumente.

- e) Hält die Bundesregierung die internen Vorgaben im BAMF zum Schutz jesidischer Flüchtlinge aus dem Irak vor einem Widerruf (siehe oben) angesichts von fast 1 500 Widerrufen eines Schutzstatus von jesidischen Flüchtlingen aus dem Irak in den Jahren 2015 bis 2022 (siehe oben) für ausreichend, wenn ja, wie wird das angesichts der Zahlen begründet, und wenn nein, welche Maßnahmen wird sie diesbezüglich gegebenenfalls ergreifen (bitte darstellen)?

Mit der in der Antwort zu Frage 7d dargestellten Weisungslage ist sichergestellt, dass die Aufhebung eines Schutzstatus von Jesiden nur in den in der Antwort zu Frage 7b genannten Fallkonstellationen erfolgt.

- f) Wurde das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 29. November 2022 (8 A 4314/21; vgl. Antwort zu Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 20/5850) zu dem Fall des Widerrufs bei einem jesidischen Flüchtling aus dem Irak, bei dem die Bundesregierung auf Nachfrage bestätigte, dass es sich um eine Fehlentscheidung gehandelt haben müsse (vgl. Nachbeantwortung vom 20. März 2023 an die Abgeordnete Clara Bünger durch den Parlamentarischen Staatssekretär Mahmut Özdemir), innerhalb des BAMF durch interne Weisungsvorgaben umgesetzt, insbesondere der Gesichtspunkt (vgl. Urteil, a. a. O., Seite 15 f.), dass es für die Anwendung der Schutzklausel nach § 73 Absatz 3 des Asylgesetzes auch genügt, dass eine Verfolgung drohte (hier: die Betroffenen, die dem Völkermord also noch entkommen konnten; bitte ausführen), und wenn nein, warum nicht?

Das in der Fragestellung genannte Urteil des Verwaltungsgerichtes Hamburg vom 29. November 2022 wurde mithilfe der im BAMF vorhandenen Weisungsinstrumente umgesetzt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7d verwiesen.

- g) Ist die Bundesregierung, auch vor dem Hintergrund des einstimmigen Beschlusses des Deutschen Bundestages zum weiteren Schutz für jesidische Flüchtlinge aus dem Irak (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), dazu bereit, bereits erfolgte Widerrufe eines Schutzstatus bei dieser Personengruppe noch einmal überprüfen zu lassen, und wenn nein, warum nicht, auch vor dem Hintergrund, dass die Überprüfung einer Widerrufsentscheidung durch die Verwaltungsgerichte zum Teil Jahre dauern und für die Betroffenen – in der Regel Überlebende eines brutalen Völkermords – mit erheblichen Unsicherheitsgefühlen verbunden sein kann, was den Fragestellenden unzumutbar erscheint?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 15c der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/3839 verwiesen.

- h) Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung zur Umsetzung der vom Bundestag einstimmig beschlossenen Forderung Nummer 19 auf Bundestagsdrucksache 20/5228, „Êzîdinnen und Êzîden weiterhin unter Berücksichtigung ihrer nach wie vor andauernden Verfolgung und Diskriminierung im Rahmen des Asylverfahrens Schutz zu gewähren“, unternommen (bitte mit Datum auflisten), auch vor dem Hintergrund der seit Jahren sinkenden bereinigten Schutzquote bei jesidischen Flüchtlingen aus dem Irak (im Jahr 2022: 48,6 Prozent, vgl. Antwort zu Frage 9c auf Bundestagsdrucksache 20/5850)?

Der genannte Beschluss des Deutschen Bundestages wird vom BAMF im Rahmen der Asylverfahren einbezogen, die auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben des Asylgesetzes und der Richtlinien der Europäischen Union für die Anerkennung der Asylberechtigung beziehungsweise die Zuerkennung internationalen Schutzes im Einzelfall geführt und entschieden werden. Dabei bezieht das BAMF unterschiedliche Erkenntnismittel ein, die zumindest in Teilen auch dem Beschluss des Deutschen Bundestages zugrunde liegen.

8. Wie waren die Entscheidungen zu jesidischen Asylsuchenden aus dem Irak bzw. aus Syrien im bisherigen Jahr 2023 (bitte nach Herkunftsland und Status bzw. Ablehnungen bzw. formellen Entscheidungen und Geschlecht differenzieren und jeweils auch die bereinigte Schutzquote angeben)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Syrien, jesidische Religionszugehörigkeit (01.01. – 31.08.2023)	Entscheidungen über Asylanträge							
	Gesamt	Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a GG u. Fam.Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegründet / offens. unbegründet)	Sonstige Verfahrenserledigungen	Schutzquote ohne Berücksichtigung formeller Entscheidungen
Gesamt	337	1	84	207	7	-	38	100,0 %
männlich	187	1	46	118	4	-	18	100,0 %
weiblich	150	-	38	89	3	-	20	100,0 %

Irak, jesidische Religionszugehörigkeit (01.01. – 31.08.2023)	Entscheidungen über Asylanträge							
	Gesamt	Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a GG u. Fam.Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegründet / offens. unbegründet)	Sonstige Verfahrenserledigungen	Schutzquote ohne Berücksichtigung formeller Entscheidungen
Gesamt	2.507	5	926	38	184	958	396	54,6 %
männlich	1.353	2	472	15	67	533	264	51,1 %
weiblich	1.154	3	454	23	117	425	132	58,4 %

- a) Warum hält das BAMF – im Gegensatz zum vom Deutschen Bundestag einstimmig beschlossenen Antrag auf Bundestagsdrucksache 20/5528, in dem es heißt, dass angesichts der immer noch „hoch volatilen Sicherheitslage“ jesidischen Flüchtlingen eine Rückkehr kaum möglich sei (ebd., I., S. 2) – eine sichere Rückkehr für jesidische Flüchtlinge aus dem Irak nicht grundsätzlich für unzumutbar (vgl. Antwort zu Frage 9d auf Bundestagsdrucksache 20/5850, wo es umgekehrt nur heißt, dass „eine sichere Rückkehr jedenfalls nicht grundsätzlich anzunehmen“ sei), obwohl nach Kenntnis des BAMF (vgl. ebd.) die Situation in Sinjar „weiterhin durch die Anwesenheit verschiedener bewaffneter Gruppen geprägt“ sei und ehemals von Jesiden bewohnte Gebiete „teilweise durch Milizen und andere Gruppen besetzt“ seien und es zudem „neben bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen diesen Gruppen“ „in der Region regelmäßig zu Drohnen- und Luftangriffen des türkischen Militärs“ komme (bitte begründen)?

Nach Kenntnis des BAMF droht in der Region Kurdistan-Irak religiösen oder ethnischen Minderheiten gegenwärtig in der Regel keine Gewalt oder Verfolgung durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure. Die Bewertung der Sicherheitslage im Gebiet Sinjar ist demnach nicht maßgeblich von der Religionszugehörigkeit der irakischen Staatsangehörigen beeinflusst. Entscheidungen werden entsprechend im Rahmen einer Einzelfallentscheidung anhand der aktuellen Lage vor Ort und den vorhandenen Erkenntnissen zur individuellen Person getroffen.

- b) In welchen konkreten Fallkonstellationen wird im BAMF im Ausnahmefall von einer internen Fluchialternative im Irak für jesidische Flüchtlinge ausgegangen (vgl. Antwort zu Frage 10b auf Bundestagsdrucksache 20/5850)?

Im Irak ist interner Schutz derzeit nur im Ausnahmefall möglich. Das Vorhandensein von internen Schutzmöglichkeiten wird stets im Einzelfall geprüft und bewertet und ist maßgeblich abhängig von den individuellen Umständen des jeweiligen Einzelfalles, insbesondere vom persönlichen Profil, dem Heimatort sowie dem Zielort der Person. In die Beurteilung sind die jeweiligen Zugangs- und Niederlassungsbeschränkungen sowie die aktuelle Sicherheitslage in dem betroffenen Gebiet mit einzubeziehen.

9. Wie viele jesidische Flüchtlinge aus dem Irak bzw. aus Syrien (bitte differenzieren) leben derzeit mit welchem Status in Deutschland (bitte nach gewährtem Schutzstatus, Asylsuchenden, rechtskräftig abgelehnten Asylsuchenden – Geduldete bzw. Ausreisepflichtige ohne Duldung –, sonstigen Aufenthaltstiteln und insgesamt nach Bundesländern und Geschlecht differenzieren), und bei wie vielen dieser Personen war zuletzt eine Widerrufsprüfung anhängig, abgeschlossen (mit welchem Ergebnis) bzw. noch nicht eingeleitet (bitte so differenziert wie möglich darstellen)?

Zum ersten Teil der Fragestellung liegen der Bundesregierung keine belastbaren Erkenntnisse vor. Aus dem Ausländerzentralregister lassen sich valide Angaben zum Bestand von in Deutschland lebenden Personen differenziert nach Religionszugehörigkeiten nicht ermitteln.

Die im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. August 2023 entschiedenen bzw. die am 31. August 2023 anhängigen Widerrufe können der folgenden Tabelle entnommen werden. Zur Anzahl der noch nicht eingeleiteten Verfahren können keine Angaben gemacht werden.

	ENTSCHEIDUNGEN über Widerrufsprüfverfahren						
	gesamt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG	Widerruf/ Rücknahme Flüchtlingseigenschaft	Widerruf/ Rücknahme subsidiärer Schutz	Widerruf/ Rücknah- me Abschiebungsver- bot	kein Wider- ruf/ keine Rücknahme	anhängige Widerruf- sprüfverfahren
Irak jesidische Religionszu- gehörigkeit	693	0	34	2	4	653	8.397
Syrien jesidische Religionszu- gehörigkeit	74	0	3	1	3	67	806

10. Wie ist der aktuelle Stand der disziplinarrechtlichen Ermittlungen in Bezug auf die ehemalige BAMF-Leiterin in Bremen?

Die Bearbeitung des Disziplinarverfahrens dauert weiterhin an. Über konkrete Einzelheiten können aufgrund des Persönlichkeitsrechts Dritter keine Auskünfte erteilt werden.

- a) Wenn das Bundesministerium des Innern und für Heimat unter der neuen Leitung von Nancy Faeser auf Anfrage erklärt, es sehe „keine Veranlassung, in diesem Zusammenhang weiter tätig zu werden“ (Antwort zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 20/940), ist das dann so zu verstehen, dass die Bundesministerin des Innern und für Heimat, Nancy Faeser, keinen Anlass für eine Entschuldigung oder Rehabilitierung der Beamtin sieht, trotz der öffentlichen Verleumdungen und Vorverurteilungen ihrer Person bzw. ihrer Tätigkeit durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat unter der Leitung von Horst Seehofer bzw. durch den damaligen Staatssekretär Stephan Mayer (vgl. hierzu die die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/32466, insbesondere die Vorbemerkung der Fragestellenden) und obwohl die Beamtin nach Einschätzungen in der Presse (vgl. ebd.) durch ihr Handeln die Bundesrepublik Deutschland davor bewahrte, menschenrechtswidrige Abschiebungen nach Bulgarien vorgenommen zu haben und sie in ihrem Handeln durch die Rechtsprechung bestätigt wurde (vgl. ebd.)?

Es wird auf die Antworten der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/32466 sowie zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/940, mit ergänzenden Angaben, verwiesen.

- b) Bedeutet der Verweis darauf, dass der Themenkomplex in der 19. Legislaturperiode „umfangreich aufgearbeitet“ worden sei und die Bundesregierung „dazu mehrfach Stellung genommen“ habe (vgl. ebd.), dass die amtierende Bundesinnenministerin Nancy Faeser keine abweichende Bewertung des Vorgangs und des Umgangs mit der Beamtin im Vergleich zur vorherigen Bundesregierung hat und sie diesbezüglich auch keine Versäumnisse des Ministeriums bzw. des BAMF und keinen entsprechenden Handlungsbedarf sieht (bitte begründen)?

Es wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 2 und 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/32466 sowie zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/940, mit ergänzenden Angaben, verwiesen. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat sieht keinen Anlass, in diesem Zusammenhang weiter tätig zu werden.



